

# **Satzung Gewerbeverein Zellertal e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Gewerbeverein Zellertal e.V.

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Zellertal.

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein ist eine Vereinigung selbständiger Unternehmer aus Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie und der freien Berufe. Er hat den Zweck, die Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene zu unterstützen und durchzusetzen, sowie das Ansehen und Wohlergehen der Gemeinde Zellertal zu stärken.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handwerks, Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vorzutragen und vertreten zu können.
- b) die Mitglieder über Fragen der Gemeindeverwaltung nach Kräften aufzuklären.
- c) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- d) durch Mitwirkung und Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, den örtlichen Vereinen und Interessengruppen das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Gemeinde Zellertal zu fördern.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch Jahresbeiträge der Mitglieder

gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie,
- b) freiberuflich Schaffende,
- c) Freunde des gewerblichen Mittelstandes als natürliche und juristische Personen.

Das heißt, Mitglied kann werden, wer sich seinem Fühlen und Handeln nach zum selbständigen Mittelstand zählt, sowie alle Bürger, denen die Standortqualität und -entwicklung der Gemeinde Zellertal ein Anliegen ist.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Diese Entscheidung lässt keine Berufung zu.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief.
- b) durch Tod. Bei Betrieben die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- c) durch Ausschluss, der wegen vereinschädigendem Verhalten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist.

Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschluss-Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig. Diese Entscheidung lässt keine Berufung zu.

d) durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

3. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung.

Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, sind verbindlich.

Die Mitglieder sind angehalten, die Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen und insbesondere gemeinnützige Bestrebungen zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlungen, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane.

Jedes Mitglied kann sich in den Vorstand wählen lassen.

Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Zahlung der Beiträge befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Fachgruppen

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zellertal und im Wochenblatt für den Donnersbergrkreis. Mitglieder, die ausserhalb des Donnersbergrkreises wohnen, werden per EMail eingeladen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich bis zum 31.3. erfolgt sein.

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes und eventueller Ausschüsse
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- d) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) der Beschluss des Jahresprogramms
- g) die Genehmigung der Satzung und Satzungsänderungen

h) die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

6. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, welches von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet wird.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies verlangen. Wird diesem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die Mitglieder selber eine Versammlung einberufen. Der Versammlungsleiter ist dann durch Mehrheitswahl zu bestimmen.

## **§ 10 Der Vorstand**

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand erstellt und beschliesst einen Haushaltsplan, um die Zwecke des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm übertragen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden handeln darf.

Bei Rechtsgeschäften ist der Vertragspartner darauf hinzuweisen, dass bei diesen Geschäften nur das Gemeinschaftsvermögen haftet und eine persönliche Haftung des Vorstandes ausgeschlossen wird.

Der Vorsitzende kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Ausschusssitzungen beratend hinzuziehen. Diese Gäste haben kein Stimmrecht.

Im einzelnen haben

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen einzuladen und zu leiten.

b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die von den beiden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.

### **§ 11. Fachgruppen**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben (z.B. eine Werbegemeinschaft). Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen.

Entschiessungen der Fachgruppen werden als Empfehlungen an den Vorstand weitergeleitet, der endgültig Beschluss fasst.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes 'Auflösung des Vereins' mit einfacher Mehrheit darüber beschlossen wird. Das Vereinsvermögen fällt sodann an die Gemeinde Zellertal zu unmittelbarer und ausschliesslicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.3.2009 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.